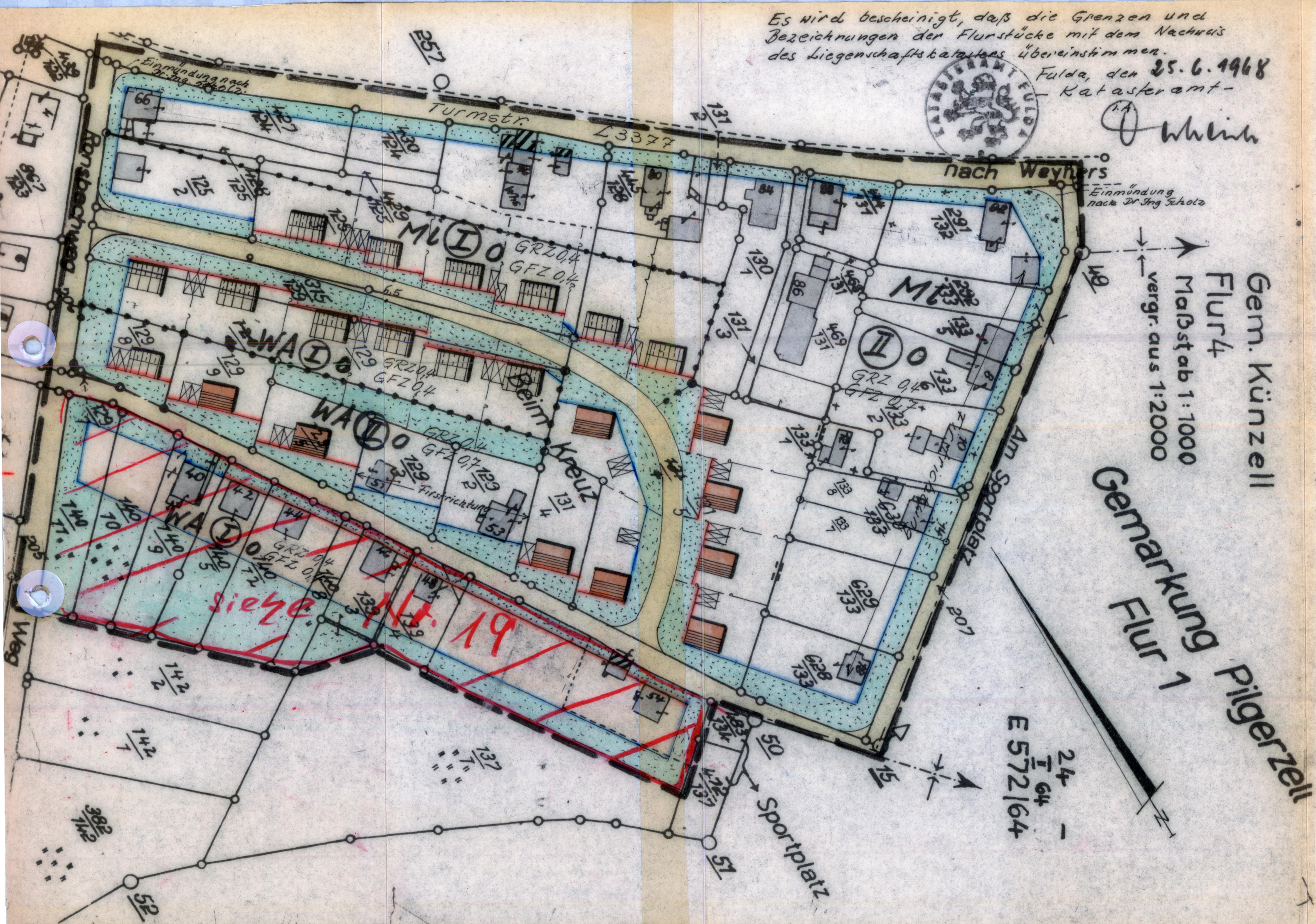




Gemeinde Künzell, Kreis Fulda
Bebauungsplan Nr. 3
Flurlage: Flur 4 "Beim Kreuz"
Maßstab: 1:1.000

Bearbeitet: Kreisbauamt Fulda - Planungsabteilung - im März 1964
Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt zeichnerischer Darstellung

A) Festsetzungen und Zeichenerklärung

- Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Art der baul. Nutzung: Allgemeines Wohngebiet (WA)
Mischgebiet (MI)
- Maß der baul. Nutzung f. WA und MI: Offene (O) I- bzw. II-geschossige Bauweise
Grundflächenzahl GRZ 0,4
Geschossflächenzahl GFZ f. I-gesch. Bauweise 0,4
Geschossflächenzahl GFZ f. II-gesch. Bauweise 0,7
- Mindestgröße d. Baugrundstücke: 600 qm

- Offentliche Verkehrsfläche
Straßengrenze
nicht überbaubare Flächen
Baulinie
s. s. d. And.
- Baugrenze
Überbaubare Flächen für I-geschossige Bauweise. Zulässige Gebäudehöhe an der Traufseite 4,50 m, Dachneigung 45-48°. Dachform Satteldach, Drempel bis 0,80 m zulässig. Firststrichung senkrecht zum Gemeindegeweg.
I-geschossige Bauweise, zulässige Gebäudehöhe tal-seitig 6,0 m, Dachneigung 30°. Dachform Satteldach. Drempel bis 30 cm Höhe zulässig. bis 45°
80 s. s. d. And.
- II-geschossige Bauweise, zulässige Gebäudehöhe an der Traufseite 6,50 m, Dachneigung 30-33°. Dachform Sattel-dach. Drempel bis 30 cm Höhe zulässig. bis 45°
80 s. s. d. And.
- Mit der Darstellung der Gebäude werden nur zwingend die Geschossigkeit, sowie Dachform in Firststrichung, Neigung und Drempelhöhe festgesetzt.
- Dachneigung siehe Satzung
- Vorhandene Bauwerke in nicht überbaubaren Flächen.

Nebengebäude: Nebengebäude sind in dem gesamten Gebiet eingeschossig bis zu einer Höhe von 3,0 m an der Traufseite zulässig. Dachform und Firststrichung sind möglichst den Hauptge-bäude anzupassen. Rückwärtige Wohngebäude sind unzu-lässig.

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten.
- Stellflächen für Kraftfahrzeuge (Garagen oder offener Einstellplatz). Soweit nicht anders nachgewiesen sind je Wohneinheit ein Stellplatz bis der Baugenehmigung nachzuweisen. Grenzbebauung soweit in Plan als Stellplatz gekenn-zeichnet, bei Garagen zulässig.
- Vorhandene bauliche Anlagen. Es gelten die entsprechen-den Festsetzungen über geplante Bauvorhaben gleicher Geschosszahl. Die geltende Geschosszahl und Firststrich-ung ist angegeben.
- Vorhandene Katastergrenzen
- Neue geplante Grundstücksgrenzen als nicht rechtsver-bindlicher Vorschlag für zweckmäßige Grundstücksteilung

B) Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke

1. Den Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung hat die Gemein-de-vertretung in ihrer Sitzung am 20. April 1964 beschlossen.
(Siegel) Bürgermeister
2. Der Planentwurf hat in der Zeit vom 6. Mai 1968 bis 7. Juni 1968 öffentlich ausgelegen.
(Siegel) Bürgermeister
3. Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 Bau-estbaugesetz von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 14. Juni 1968 beschlossen worden.
(Siegel) Bürgermeister
4. Genehmigungsvermerke:
5. Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung ist an 11.12.1968 orts-blich bekanntgemacht worden.
Ende der Planauslegung: 23.1.1969
(Siegel) Bürgermeister